

rühren, zu einer gemeinsamen Definition der Staaten als Subjekte des Völkerrechts zu gelangen, die aber in jedem Falle Gefahr laufen, in den Sog imperialistischer Hegemoniebestrebungen zu geraten. Der Versuch einer exakten Definition des Staates (als eines sozialen Herrschaftsinstrumentes der jeweils im Staate und durch den Staat herrschenden Klassen und Gruppen) als Resultat völkerrechtlicher Vereinbarungen zwischen Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnungen ist zwangsläufig irreal. Unter den bestehenden Klassenkampfbedingungen der Übergangsperiode müßte eine Legaldefinition — wie z. B. auch der Definitionsversuch lateinamerikanischer Staaten in Montevideo (1933) — wertlos bleiben, weil „gewissermaßen nur die Fassade des Staates angestrahlt (wird) und damit aus ihm so etwas wie eine konstante Naturerscheinung gemacht wird, indem die historisch wechselnde Innenausstattung⁴ des Gebäudes nicht in Betracht gezogen wird, wodurch jedoch Wesen, Sinn und Funktion des Staates unerklärt bleiben“ (S. 86), oder aber sie würde zum Instrument von „Legitimitätsvorstellungen“, die — wie es Marx im Hinblick auf die historische Rechtsschule des 19. Jahrhunderts formuliert hatte — „die Niederträchtigkeit von heute durch die Niederträchtigkeit von gestern legitimiert“⁴. Zutreffend schreibt Steiniger: „In Wahrheit haben die souveränen Staaten kraft ihrer realen Existenz als Schöpfer und Vollstrecker des Völkerrechts niemanden über sich, der ihnen den Lebensodem ein- oder ausblasen könnte, der über ihre Staatsqualität und ihre damit verbundene Völkerr echtssubjektivität so oder anders befinden könnte“ (S. 88).

2. Wie ein roter Faden durchzieht die Arbeit Steinigers, in enger dialek-

tischer Wechselbeziehung zum Souveränitätsproblem, das Selbstbestimmungsrecht der Völker und Nationen. Mit Recht stellt der Verfasser diesen Grundsatz an den Anfang der Darstellung der Prinzipien des demokratischen Völkerrechts: „Denn es handelt sich hierbei um das Recht auf interventionsfreie Erneuerung der politisch-organisatorischen Lebensform und des sozialökonomischen Lebensinhalts der Nationen, also um Form und Inhalt des — in den entscheidenden Augenblicken revolutionären — Erneuerungsprozesses des Lebens letztlich aller Völker“ (S. 43). Weithin kann der Verfasser hier auf festem Grund bauen.⁵ Von hier aus dringt er unter Verarbeitung einer Fülle historischen Materials schließlich zu einer Diskussionshypothese vor, die tendenziell dem Fehlen eines allgemein anerkannten marxistisch-leninistischen Begriffs der Nation abhelfen will.⁶ Als mißverständlich, weil auch auf die deutsche Nation bezogen, will mir allerdings der im übrigen unbestrittene Satz gelten, „daß es keine völkerrechtliche Pflicht einer Nation gibt, in einem bestimmten Zeit-

5 Ausdrücklich nimmt Steiniger die von R. Arzinger in seiner Monographie über das Selbstbestimmungsrecht im allgemeinen Völkerrecht (Berlin 1965) entworfene Konzeption auf.

6 Steiniger definiert die Nation „als historisch entstandene, kompakte Gruppe in einem geschlossenen Gebiet zusammenlebender Menschen mit bestimmten ökonomischen, politischen und kulturell-sprachlichen Gemeinsamkeiten sowie gewissen, vornehmlich durch die politischen Traditionen und die Lebensweise geprägten charakterlichen Eigenheiten, deren Entstehung und Weiterentwicklung vom Wirken sozialer Kräfte abhängt, deren objektivem Interesse ihre Entstehung und ihre Weiterentwicklung jeweils entspricht und die zu ihrer Zeit (oft noch mit Wirkung darüber hinaus) den Charakter der Nation, insbesondere deren Verhältnis zu anderen Völkern und Nationen wesentlich beeinflussen“ (S. 75).

4 K. Marx, „Zur Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie“, in: K. Marx / F. Engels, Werke, Bd. 1, Berlin 1957, S. 380